

sammenhänge usw., könnten den Gegenstand der „allgemeinen Rechtstheorie“ bilden — ergänzt durch speziellere Zweige, wie die Rechtssoziologie, die juristische Logik, die juristische Psychologie, wenn diese letzteren nicht in eine der beiden großen Untergliederungen eingingen. Vom pädagogischen Standpunkt ist eine Vereinigung aller speziellen wissenschaftlichen Disziplinen im Rahmen einer einheitlichen Doktrin möglich. Ein weiterer Weg, den man als integrierenden bezeichnen könnte, wäre der Versuch, eine einheitliche wissenschaftliche und pädagogische Disziplin zu schaffen und so die Untersuchung des Rechts in seiner Mannigfaltigkeit einer einheitlichen Konzeption unterzuordnen. Um den Horizont der Forschung zu erweitern, den Zusammenhang zwischen Inhalt und Form des Rechts besser herzustellen usw., um aber auch den ideologischen Kampf mit der bürgerlichen Rechtsphilosophie besser führen zu können, sollten die allgemeinen-theoretischen Untersuchungen unter dem Zeichen der marxistischen Rechtsphilosophie durchgeführt werden. Diese einheitliche Disziplin sollte deshalb nicht als allgemeine Rechtstheorie bezeichnet werden — es sei denn, daß sie einen umfassenderen Inhalt erhalte.

In der weiteren Diskussion berichtete *Prof. Dr. Kosziczin* (Moskau) ausführlich über die Ergebnisse der in der Sowjetunion geführten wissenschaftlichen Diskussion zur Frage der „politischen Wissenschaft“; er sprach sich für eine allgemeine Staats- und Rechtstheorie aus, einschließlich und mit Betonung der Theorie des sozialistischen Staates und Rechts. *Opalek*, der die Einheit der Staats- und Rechtstheorie sowie die relative Selbständigkeit von Staatstheorie und Rechtstheorie bejahte, unterstützte die Forderung nach Konstituierung einer „Staats- und Rechtstheorie Sozialismus“. *Dr. Szodolnik* (Budapest) sprach von den Schwierigkeiten in der staats- und rechtstheoretischen Arbeit, die auch daraus resultieren, daß einerseits die Staats- und Rechtstheorie auf die Ausbildung von Juristen abzielen muß, aber andererseits die gesellschaftliche Praxis eine Zunahme der sozialpolitischen Momente in der theoretischen Arbeit verlangt.

Bei der Erörterung des Themas „Sozialistische Rechtstheorie und Marxismus“, an der sich *Dr. Peschka* (Budapest) mit einem umfassenden Beitrag sowie *Haney*, *Klenner*, *Nedbailo*, *Szabö* u. a. beteiligten, wurde insbesondere die Notwendigkeit der verstärkten Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Rechtsideologie hervorgehoben. Ausgehend davon, daß es keine „ideologische Koexistenz“ mit dem bürgerlichen Rechtsdenken gibt, ist es im Kampf mit der bürgerlichen Rechtsideologie zugleich notwendig, einerseits die Annäherung relativ positiver Kräfte an marxistische Positionen zu fördern und andererseits militanten Gegnern eine entschiedene Abfuhr zu erteilen. Bei diesen Auseinandersetzungen sind die entsprechenden internationalen Organisationen stärker zu nutzen. Eine Forcierung der staats- und rechtstheoretischen Arbeit in den sozialistischen Ländern ist eine wesentliche Voraussetzung für wachsende Erfolge bei der Bekämpfung der bürgerlichen Rechtsideologie. In diesem Zusammenhang wurde, bei Anerkennung der Tatsache, daß die Pflege der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie auch durch nationale und geschichtliche Besonderheiten beeinflusst wird, der internationale Charakter dieser Theorie besonders betont. Die Konferenz wurde mit einem Meinungsaustausch zu Problemen der Lehre der sozialistischen Staats- und Rechtstheorie abgeschlossen, zu dem *Dr. Samu* (Budapest) und *Prof. Dr. Burda* (Warschau) interessante und konstruktive Diskussionsgrundlagen gaben. Diskussionsgegenstand waren die Stellung der Staats- und Rechtstheorie im System der Ausbildung, der Zusammenhang zwischen der Staats- und Rechtstheorie als Wissenschaft und als Lehrdisziplin, Probleme der Unterrichtsmethodik u. a.